

VGF VERBAND GESCHLOSSENE FONDS e.V. ■ Jägerstrasse 67 ■ 10117 Berlin

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Bundesminister a.D.
Eduard Oswald MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Per e-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Jägerstrasse 67
10117 Berlin

T030. 3180 49 0 -0
F030. 32 30 19 79

kontakt@vgf-online.de
www.vgf-online.de

Hauptgeschäftsführer / Sprecher
des Verbandes: RA Eric Romba

*Stellungnahme zu dem
„Entwurf eines Gesetzes zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit
Steuerstundungsmodellen“, (BT-Drs. 16/107)*

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der VGF Verband Geschlossene Fonds e.V. vertritt die Branche der geschlossenen Fonds in Deutschland. Der Verband hat derzeit 29 Mitglieder. Mitglieder im VGF sind: Bankhaus Wölbern, BVT, CFB Commerzleasing, DCM AG, DOBA Grund, DB Real Estate, Fondshaus Hamburg, Hannover Leasing, HCI, HGA Capital, ILG, IVG, Jamestown, Lloyd Fonds, LHI Leasing, MPC, Nordcapital, Ownership, Real IS, Rothmann & Cie., SAB, SHB, Tomorrow Fund, VIP, IBV, bonnfinanz sowie weitere natürliche Personen. Vertreten sind durch uns alle Assetklassen von Immobilien über Schiffe bis hin zu regenerativen Energien. Die Mitglieder des Verbandes repräsentieren ein Fondsvolumen von rund 10 Mrd. EUR jährlich und bilden damit rund 49 % des Marktvolumens ab.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

1. Zusammenfassung

Zunächst begrüßen wir den vorgesehenen Weg der Haushaltskonsolidierung. Wir haben jedoch erhebliche Bedenken, dass der eingeschlagene Weg wirtschaftspolitisch sinnvoll ist. Die durch die Beschränkung der Verlustverrechnung erwarteten positiven fiskalischen Entwicklungen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht eintreten.

Aus folgenden Gründen:

- Die genannten durch „Steuerstundungsmodelle“ verursachten Steuerausfälle erscheinen deutlich überschätzt.
- Die angestrebte Eindämmung von Fonds nimmt der deutschen Wirtschaft und den öffentlichen Haushalten selbst ein wichtiges Finanzierungsinstrument für Großvorhaben, z.B. im Bereich ÖPP.
- „Steuerstundungsmodelle“ werden durch die geplante Verlustverrechnungsbeschränkung gegenüber anderen Investitionen ungerechtfertigt diskriminiert.

Folgende Änderungen und Alternativen stellen wir zur Diskussion:

- „Steuerstundungsmodellen“ mit extremen Verlustzuweisungen sind zu beschränken, indem die maximal zulässige Verlustzuweisung 50 % der Einlage des Anlegers entspricht. Die daraus resultierende effektive Kapitalbindung schließt aus, dass steuerliche Motive für die Investitionsentscheidungen maßgeblich sind.
- Hilfsweise Anknüpfung an den Totalgewinn und Forderung einer Mindestrendite vor Steuern von z.B. 5 bis 6 %.
- Stichtagsregelung: Abstellen auf die dritte Lesung des Gesetzentwurfes im Deutschen Bundestag.

2. Stellungnahme

a) Steuerliches Mehraufkommen

So genannte „Steuerstundungsmodelle“ bedürfen zwingend einer Gewinnerzielungsabsicht. Deshalb sind sämtliche „Steuerstundungsmodelle“ grundsätzlich so konzipiert, dass sie über ihren gesamten Investitionszyklus hinweg einen Totalüberschuss erwirtschaften und somit bei den Investoren zu zusätzlichem steuerpflichtigem Einkommen führen. Weiter entstehen bereits bei der Fondsauflegung als Kehrseite der Aufwendungen bei inländischen Empfängern steuerpflichtige Einnahmen bzw. Erträge. Zu denken ist hier an Fondskonzeptions- und Vermittlungskosten. Selbst unter Berücksichtigung von Steuerstundungseffekten ist deshalb über die Gesamtperiode per Saldo oft mit einem beträchtlichen Mehraufkommen zu rechnen. Die durch „Steuerstundungsmodelle“ verursachten Steuerausfälle scheinen angesichts dessen deutlich überschätzt; die Zahlen im Finanztableau sind nach unserer Auffassung daher unrealistisch.

Seit der Einführung des § 2b EStG und dem Wegfall zahlreicher steuerlicher Lenkungsnormen dominieren wirtschaftliche Aspekte die Fondsangebote. Modelle ohne attraktive Rendite verlieren mehr und mehr an Marktanteilen. M. a. W.: das Motiv des „Steuersparens“ tritt bereits heute in den Hintergrund.

b) Funktion der Fonds zur Finanzierung von Projekten

Fonds sind Kapitalsammelstellen. Ihre Funktion liegt einerseits im Zusammenführen von anlagesuchendem Kapital zu nachfragegerechten Größenordnungen und andererseits in der Streuung des Investitionsrisikos auf eine Vielzahl von Eigenkapitalgebern. Dieser einzigartige Effekt macht Fondsstrukturen zur Finanzierung von größeren Investitionsprojekten unverzichtbar. Die angestrebte Eindämmung von Fonds nimmt der deutschen Wirtschaft aber auch den öffentlichen Haushalten selbst ein wichtiges Finanzierungsinstrument für Großvorhaben. Hierbei ist auch an die Finanzierung von Infrastruktur im Zusammenhang mit Öffentlich Privaten Partnerschaft (ÖPP) Projekten zu denken.

c) Fonds als Mittel zur Kapitalbildung

Der Aufbau von Vermögen zur eigenen Altersabsicherung neben den klassischen Rentensystemen ist heute unstrittig. Geschlossene Fonds erlauben es dem Normalverdiener sich an unternehmerischen Projekten auch mit geringem Mitteleinsatz zu beteiligen. Eine Risikodiversifikation wird dem Anleger so ermöglicht.

Nicht nachvollziehbar ist, dass Normalverdienern aufgrund ihres Angewiesenseins auf initiierte Beteiligungen interessante Investments künftig verwehrt werden sollen.

d) Steuersystematische Aspekte

Die Koalitionsvereinbarung macht an mehreren Stellen deutlich, dass an der lenkungspolitischen Komponente des Steuerrechts festgehalten wird. Zu denken ist an die Erhöhung der degressiven AfA auf max. 30 % zur Investitionsförderung und an die Ausführungen zum Schaffen attraktiver Bedingungen zur Förderung des Deutschen Films. Im ersteren Fall fragt sich schon, warum Unternehmen die Vorteile erhalten sollen, während das gleiche Investment in einem Fonds sanktioniert sein soll.

Noch bedenklicher wird es, wenn Verlustzuweisungen als Folge der AfA i. S. de. § 7 i EStG nicht als schädlich angesehen werden.

Es ist zu besorgen, dass das Steuerrecht hier in eine Einzelfallkasuistik entgleitet und das Ziel der Steuervereinfachung gerade nicht erreicht werden kann.

Darüber hinaus werden „Steuerstundungsmodelle“ durch die geplante Verlustverrechnungsbeschränkung gegenüber anderen Investitionen ungerechtfertigt diskriminiert. Gleichartige wirtschaftliche Betätigungen werden steuerlich völlig unterschiedlich behandelt, je nach dem, in welchem Kontext sie ausgeübt werden. Während beispielsweise Anfangsverluste aus der Investition in einen neuen Maschinenpark bei einem großen Fahrzeughersteller sofort uneingeschränkt mit Erträgen aus anderen Quellen ausgeglichen werden können, würde dies einem mittelständischen Investor verwehrt, der aufgrund seiner schwächeren Kapitalbasis auf die Einschaltung eines Fonds angewiesen ist. Der etablierte große Hersteller verrechnet die „Verluste“ als Folge der degressiven AfA sofort, während die alternative Fondsfinanzierung bereits bei einem Verlustaufkommen von lediglich 10 % während der gesamten (meist mehrjährigen) Anfangsphase in den Anwendungsbereich von § 15b EStG gelangt. Folglich wird dem kleineren Hersteller eine Finanzierungsalternative versagt. Aus unserer Sicht lässt sich diese Ungleichbehandlung sachlich nicht rechtfertigen; sie verstößt zudem gegen das verfassungsrechtlich geschützte Gleichheitsprinzip.

Nach unserer Auffassung kann hilfsweise „Steuerstundungsmodellen“ mit extremen Verlustzuweisungen der Boden entzogen werden, indem die maximal zulässige

Verlustzuweisung 50 % der Einlage des Anlegers entspricht. Die daraus resultierende effektive Kapitalbindung schließt aus, dass steuerliche Motive für die Investitionsentscheidungen maßgeblich sind. Andererseits ist eine Gleichstellung mit Großinvestoren weitgehend gewährleistet. Steuerliche Lenkungsnormen könnten weiter wirkungsvoll greifen.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass statt einer Nichtaufgriffsgrenze auch eine Mindestrendite vor Steuern von 5 bis 6 % gefordert werden könnte. Dies hätte zunächst den Vorteil, dass man den § 15b EStG nicht wie eine Verbotsnorm ausgestalten müsste. Zum anderen knüpft man indirekt an ein langjährig übliches Kriterium, den Totalgewinn, an. Der Nutzen der Gestaltung in fiskalischer Hinsicht könnte so leicht ermittelt werden.

e) Anlagesuchendes Kapital wird ins Ausland gelenkt

Wie unter c) dargelegt ist der Wegfall des Anlageinstruments Fonds aus Sicht der Kapitalgeber der Verlust einer attraktiven inländischen Anlagemöglichkeit.

Die mit Blick auf § 15b EStG deutlich günstiger erscheinenden steuerlichen Rahmenbedingungen im Ausland werden dazu führen, das anlagesuchendes inländisches Kapital zukünftig verstärkt außerhalb Deutschlands investiert wird.

f) Übergangsregelung und Investitionsstandort Deutschland

§ 52 Abs. 33a EStG sieht vor, dass § 15b EStG auf alle Fondsbeitritte nach dem 10. November 2005 anwendbar sein soll. Unseres Erachtens sollte dies frühestens für Beitritte nach dem Tag der dritten Lesung im Deutschen Bundestag, voraussichtlich der 15. Dezember 2005 gelten. Der 10. November markiert den geplanten, aber nicht realisierten Termin für einen Kabinettsbeschluss der geschäftsführenden Vorgängerregierung. Ein den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügendes „Bekannt werden“ des hier in Rede stehenden Vorhabens kann darin u. E. nicht gesehen werden. Gerade bei einem gescheiterten Gesetzesvorhaben ist das Vertrauen in das Fortbestehen der bisherigen Rechtslage schützenswert. Dem Investitionsstandort Deutschland wird kein Gefallen getan, wenn ein Gesetz wie § 15b EStG rückwirkend auf den 11.11.2005 eingeführt wird. Befürchtungen, es könne durch einen späteren Stichtag zu einem neuen „Jahresendgeschäft“ kommen, sind unbegründet. Bereits nach Bekanntwerden der Regelungsabsichten haben die betroffenen Fondsanbieter ihre Produkte am Markt ausplatziert. Es stellt sich die Frage, was mit einer zweifelhaften und verfassungsrechtlich angreifbaren Rückwirkung bezweckt werden soll, wenn der angestrebte Effekt nicht erreicht werden kann.

Volkswirtschaftlich bedenklich ist es, wenn Gestaltungen mit geringen Verlustzuweisungen, z. B. geschlossene Immobilienfonds, der Boden der bisherigen Prospektierung entzogen wird. Eine Prospektanpassung mit anschließend erforderlicher BaFin-Gestattung bedeutet einen zeitlich erheblichen Vertriebsstopp und bedingt einen hohen Kostenaufwand, ohne dass nennenswertes fiskalisches Aufkommen gesichert wird. Im Gegenteil: auf Initiatorseite werden die Erträge geschmälert und das Fiskalaufkommen dürfte sogar sinken. Daher ist eine Übergangsregelung für nicht steuerorientierte Fonds – beispielsweise mit einer Verlustzuweisung von bis zu 50 % - geboten, sofern mit dem Anteilsvertrieb vor dem 11. November 2005 begonnen wurde.

Würde man dem von uns unter d) beschriebenen Weg der Mindest-Vor-Steuer-Rendite gehen, würde sich eine verfassungsrechtlich gebotene Übergangsregelung für die vorstehend beschriebenen Fonds sogar erübrigen, da diese naturgemäß eine höhere Vor-Steuer-Rendite erzielen.

Nur ergänzend möchten wir in diesem Zusammenhang auf die Übergangsregelung in § 52 Abs. 33a EStG hinweisen. Der Satzteil „oder für die nach dem 10. November 2005 mit dem

Außenvertrieb begonnen wurde“ läuft ins Leere, weil in diesem Fall zwangsläufig die Anleger nach dem Stichtag beitraten. Der Fall ist bereits mit dem ersten Halbsatz abgedeckt.

3. Empfehlung

Aus vorstehend genannten Gründen sollte § 15b EStG nicht eingeführt werden. Die Regelung des § 2b EStG hat bereits in hinreichendem Maße dazu geführt, dass wirtschaftliche und renditebezogene Erwägungen das Motiv des „Steuersparens“ in den Hintergrund gedrängt haben. Für eine Neuregelung besteht – insbesondere angesichts der Ungewissheit hinsichtlich der erhofften fiskalischen Effekte – kein Anlass. Hilfsweise sollte die vorgesehene Nichtaufgriffsgrenze in § 15b EStG auf 50 % erhöht und eine Übergangsregelung für solche Fonds vorgesehen werden, mit deren Außenvertrieb bereits begonnen wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Eric Romba
Rechtsanwalt
Hauptgeschäftsführer VGF